

Arbeiter  
Angestellte  
BeamteArbeiter  
Angestellte  
Beamte

# DAS STEUER- UND GROLLBLATT

[www.dstg-berlin.de/grollblatt](http://www.dstg-berlin.de/grollblatt)

## OFD-Umsetzungskonzept für Beförderungen in der Berliner Steuerverwaltung

Durch die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2004/2005 am 8. April 2004 konnten nach dem Beförderungsstopp im April 2004 über 200 Beschäftigte, die bereits vor längerer Zeit das Haushaltswartejahr erfüllt hatte, befördert werden. Bei weiteren ca. 250 Beschäftigten läuft das Haushaltswartejahr noch in diesem Kalenderjahr ab.

Im Juli 2004 hat die Oberfinanzdirektion Berlin den Berliner Finanzämtern mitgeteilt, dass die Senatsverwaltung für Finanzen für die Beförderungskosten des Kalenderjahres 2004 einen Kostenrahmen festgelegt hat, der nicht überschritten werden darf. Nach Darstellung der Oberfinanzdirektion Berlin reicht dieser Kostenrahmen nicht aus, um alle Beschäftigte unmittelbar nach Ablauf des sogenannten Haushaltswartejahres zu befördern. Um den vorhandenen Kostenrahmen möglichst vollständig auszuschöpfen und gleichzeitig möglichst viele Beförderungen noch im Kalenderjahr 2004 durchzuführen, teilte die OFD ihr Umsetzungskonzept den Finanzämtern schriftlich mit.

Danach beabsichtigt die Oberfinanzdirektion Berlin, die Beförderungsfälle des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes unterschiedlich zu behandeln. Danach können Beschäftigte des mittleren Dienstes in dem Monat befördert werden, in dem das Haushaltswartejahr endet. Beschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes können zwei Monate nach Ablauf des Haushaltswartejahres befördert werden. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Beschäftigten, deren Haushaltswartejahr bis einschließlich September 2004 abläuft. Für die Beschäftigten, deren Haushaltswartejahr im Oktober 2004 abläuft, gilt abweichend, dass Beförderungen nach der Besoldungsgruppe A11 und höher erst drei Monate nach Ablauf des Haushaltswartejahres möglich sind.

Voraussetzung für die Beförderung ist das Vorhandensein einer entsprechenden freien Planstelle!

Die örtlichen Personalvertretungen werden darüber wachen, dass das OFD-Umsetzungskonzept für Beförderungen in der Berliner Steuerverwaltung einheitlich und gleichmäßig angewendet wird!

### INHALTSVERZEICHNIS

OFD-Umsetzungskonzept für Beförderungen in der Berliner Steuerverwaltung .....	37
Impressum .....	38
Verfassungsgerichtshof zur Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung in Berlin .....	38
Übersicht über jährliche Sonderzahlungen 2004 .....	39
dbb weist Arbeitgeberforderung nach Pensionskürzungen zurück .....	41
Versorgungsabschlag bei teilzeitbeschäftigten Frauen rechtswidrig .....	43
Das Mitteilungsblatt des DSTG-Landesverbandes Berlin wird 50 Jahre alt (Teil 3) .....	44
Leistungsangebot der Deutschen Steuer-Gewerkschaft: DSTG-Rechtsschutz - Beratung und Verfahrensrechtsschutz	44

# Verfassungsgerichtshof zur Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung in Berlin

**Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin – VerFGH 212/2003 – hat mit dem jetzt veröffentlichtem Beschluss vom 02.04.2004 die Verfassungsbeschwerde eines Beamten gegen die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung zurückgewiesen.**

Mit **Beschluss vom 16.12.2003** (Az.: VG 7 a 386.03) hatte das Verwaltungsgericht Berlin den Eilantrag eines Beamten auf Gewährung eines sog. Weihnachtsgeldes in Höhe von 84,29 % der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge abgelehnt, da das bis dahin geltende Sonderzuwendungsgesetz nicht mehr anzuwenden sei.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat diese Entscheidung nunmehr bestätigt und festgestellt, dass kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegt, wenn verschiedene Bundesländer und der Bund uneinheitliche Bemessungen der Sonderzahlung vornehmen. Der Gleichheitssatz verbietet es der öffentlichen Gewalt, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln. Für jeden Träger öffentlicher Gewalt gilt dies aber nur *innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs*. Den Bundesländern ist es im Rahmen der - ihnen jeweils eröffneten Gesetzgebungszuständigkeit - hier Bestimmung der Höhe der jährlichen Sonderzahlung im Rahmen der Beamtenbesoldung - überlassen, unterschiedliche Regelungen über die jährliche Sonderzahlung zu treffen.

Auch liegt keine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips vor. Es gibt kein Recht in der Verfassung des Landes Berlin, aus dem sich ergibt, dass Beamte keine Kürzung an ihnen zuvor gesetzlich zugestandenen Sonderzahlungen hinnehmen müssten. Die Vermögenseinbuße durch die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung (nach Angabe des Beamten Verminderung des Jahresbruttoverdienstes von 5,08 %) stellt keinen gravierenden Einschnitt in eine zuvor aufgebaute wirtschaftliche Lebenssituation dar.

Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin den Beamten wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde auf den „normalen“ Rechtsweg verwiesen. Die Klageerhebung ist dem Beamten zumutbar und sie ist auch sachlich geboten, um den Fachgerichten die Prüfung des Tatsachenmaterials – insbesondere hinsichtlich der Höhe der Kürzung des Brutto-Jahresverdienstes – zu ermöglichen. Eine solche Überprüfung ist dem Verfassungsgerichtshof nicht möglich.

## Wußten Sie schon....?

- . . . dass die restriktive Einstellungspolitik im öffentlichen Dienst zu einer beängstigenden Überalterung führt. So sind beispielsweise in Bremen von 5410 Lehrerinnen und Lehrer ganze vier jünger als 30 Jahre. Das Durchschnittsalter liegt mittlerweile bei über 50 Jahren.
- . . . dass die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in einer wahren Gesetzesflut zu ertrinken drohen? Allein das geltende Bundesrecht weist 6.193 Gesetze mit über 103.000 Bestimmungen auf.
- . . . dass der Krankenstand bei Beamten besonders niedrig ist? Untersuchungen der Länder zeigen, dass dies in erster Linie eine Frage des Verantwortungsbewusstseins und nicht etwa Resultat des vielfach unterstellten „Schongangs“ im Dienst ist.

## **DSTG** - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

### IMPRESSUM

**DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT** - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb - beamtenbund und tarifunion

**Herausgeber:** Landesleitung der **DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT** - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)  
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do 9:00 - 14:00 Uhr  
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: [info@dstg-berlin.de](mailto:info@dstg-berlin.de) Internet: [www.dstg-berlin.de](http://www.dstg-berlin.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jürgen Köchlin

**Redaktion:** Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder, Daniela Werner  
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

**Fotos:** DSTG Berlin Archiv / Michael Pahlow (DSTG-Bezirksgruppe Tempelhof)

**Anzeigenverwaltung:** Götz Lemke

**Gestaltung/Layout:** Jürgen Köchlin

**Druck:** DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)  
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: [druckerei.wichmann@t-online.de](mailto:druckerei.wichmann@t-online.de)

**Titellayout:** Karsten Köchlin

**Auflage:** 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

August 2004

# Übersicht über jährliche Sonderzahlungen 2004

## Umsetzung der Öffnungsklauseln beim Bund und in den Ländern

<b>Bund/Länder</b>	<b>Sonderzahlung</b>	<b>Urlaubsgeld</b>
<b>Bund</b>	für Aktive 5 % des Jahresbezuges für Versorgungsempfänger 4,17 % des Jahresbezuges Zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	zusätzlich 100 Euro für Aktive bis A 8 im Monat Dezember
<b>Baden-Württemberg</b>	5,33 % des Monatsbezuges zuzüglich 7,19 % des Familienzuschlags und eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 in monatlicher Zahlweise	Urlaubsgeld entfällt
<b>Bayern</b>	Grundbetrag ein Zwölftel von 70% der Jahresbezüge für Aktive der BesGr. A 2 bis A 11 65% der Jahresbezüge für Aktive der übrigen BesGr. 60% der Jahresbezüge für Versorgungsempfänger (A 1 bis A 11) 56% der Jahresbezüge für Versorgungsempfänger der übrigen BesGr. 84,29 des Jahresfamilienzuschlags zuzügl. eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 Euro pro Monat zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	zusätzlich 8,33 Euro pro Monat für Aktive bis A 8 im Monat Dezember
<b>Berlin</b>	Aktive 640 Euro, Anwärter 200 Euro, Versorgungsempfänger 320 Euro zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 15,56 Euro zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	kein Urlaubsgeld
<b>Brandenburg</b>	Aktive 1.09 Euro, Anwärter 327 Euro Versorgungsempfänger 545 Euro zuzügl. eines Sonderbeitrage für Kinder von 25,56 Euro zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	kein Urlaubsgeld
<b>Bremen</b>	83% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 2 bis A 6 55% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 7 und A 8 50% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 9 bis A 12a 45% des Dezemberbezuges für übrige Bezügeempfänger	kein Urlaubsgeld
<b>Hamburg</b>	66% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 1 bis A 12 und für Anwärter 60% des Dezemberbezuges für übrige Bezügeempfänger zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	zusätzlich 332,34 Euro für Aktive bis A 8 im Monat Juli
<b>Hessen</b>	Aktive 5% des Monatsbezuges Versorgungsempfänger 4,17% des Monatsbezuges zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 2,13 Euro in monatlicher Zahlweise	zusätzlich 161,17 Euro für Aktive bis A 8 im Monat Juli

Fortsetzung Seite 40 ►►►

# Übersicht über jährliche Sonderzahlungen 2004

## Umsetzung der Öffnungsklauseln beim Bund und in den Ländern

<b>Bund/Länder</b>	<b>Sonderzahlung</b>	<b>Urlaubsgeld</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	48,5% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 1 bis A 9 und Anwärter 42,5% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 10 bis A 12 37,5% des Dezemberbezuges für übrige Bezügeempfänger auf der Basis von 100% der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	kein Urlaubsgeld
<b>Niedersachsen</b>	4,71% des Monatsbezuges für Aktive und Versorgungsempfänger in monatlicher Zahlweise zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro zahlbar mit den Bezügen im Monat Juli	zusätzlich 120 Euro bis A 8 im Monat Juli
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	84% des Dezemberbezuges für Aktive A 2 bis A 6 70% des Dezemberbezuges für Aktive A 7 bis A 8 und Anwärter 50% des Dezemberbezuges für übrige Aktive 84,29% des Dezemberbezuges für Versorgungsempfänger A 1 bis A 6 60% des Dezemberbezuges für Versorgungsempfänger A 7 bis A 8 37% des Dezemberbezuges für übrige Versorgungsempfänger zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	kein Urlaubsgeld
<b>Rheinland-Pfalz</b>	4,17 des Monatsbezuges für Aktive und Versorgungsempfänger zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 2,13 Euro in monatlicher Zahlweise	zusätzl. 200 Euro für Aktive bis A 8 zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 40 Euro für alle Aktiven im Monat Juli
<b>Saarland</b>	70% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 2 bis A 6 66% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 7 bis A 10 62% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger A 11 bis A 14 58% des Dezemberbezuges für übrige Bezügeempfänger zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro Für Aktive der übrigen BesGr. höchstens 3.200 Euro, für entsprechende Versorgungsempfänger höchstens 2.400 Euro. Der Familienzuschlag wird ungekürzt gezahlt. Zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember.	zusätzl. 165 Euro für Aktive bis A 8 im Monat Juli
<b>Sachsen</b>	Aktive im einfachen und mittleren Dienst 1.025 Euro Aktive im gehobenen Dienst 1.200 Euro Aktive im höheren Dienst A 13 bis A 16 1.500 Euro Anwärter 350 Euro Versorgungsempfänger wie Aktive nach Verwendung des individuellen Ruhegehaltsatzes Zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	kein Urlaubsgeld
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Aktive im einfachen und mittleren Dienst 950 Euro Aktive im gehobenen Dienst 1.250 Euro Aktive im höheren Dienst A 13 bis A 16 1.500 Euro Anwärter 350 Euro	kein Urlaubsgeld

Fortsetzung Seite 41 ►►►

# Übersicht über jährliche Sonderzahlungen 2004

## Umsetzung der Öffnungsklauseln beim Bund und in den Ländern

<u>Bund/Länder</u>	<u>Sonderzahlung</u>	<u>Urlaubsgeld</u>
	Versorgungsempfänger wie Aktive nach Verwendung des individuellen Ruhegehaltsatzes zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro Zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	
<b>Schleswig-Holstein</b>	70% des Dezemberbezuges für Aktive A 2 bis A 6 67% des Dezemberbezuges für Aktive A 7 bis A 9 64% des Dezemberbezuges für Aktive A 10 bis A 13 60% des Dezemberbezuges für übrige Aktive 60% des Dezemberbezuges für Versorgungsempfänger A 1 bis A 6 57% des Dezemberbezuges für Versorgungsempfänger A 7 bis A 9 54% des Dezemberbezuges für Versorgungsempfänger A 10 bis A 13 50% des Dezemberbezuges für übrige Versorgungsempfänger auf der Basis von 100% der für den Monat Dezember 2003 maßgebenden Bezüge. zuzügl. eines Sonderbeitrages für Kinder von 25,56 Euro Zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	zusätzlich 332,34 Euro für Aktive A 2 bis A 8 und 255,65 Euro für Aktive A 9 und A 10 im Monat Juli
<b>Thüringen</b>	3,75% des Monatsbezuges für Bezügeempfänger A 2 bis A 9 und für Anwärter 3,55% des Monatsbezuges für Bezügeempfänger A 10 bis A 13 3,34% des Monatsbezuges für übrige Bezügeempfänger zuzügl. 8,4% des Familienzuschlages und eines Sonderbeitrages für Kinder von 2,13 Euro in monatlicher Zahlweise	kein Urlaubsgeld

**DTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung**

## dbb weist Arbeitgeberforderung nach Pensionskürzungen zurück

**Mit scharfer Kritik hat der dbb beamtenbund und tarifunion auf die von den Arbeitgebern geforderten Kürzungen der Beamtenversorgung reagiert. dbb Chef Peter Heesen wies die Forderung von Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt als „ungerecht und unzumutbar“ zurück.**

„Herr Hundt scheint die Sachlage nicht zu kennen. Die Beamten haben in den letzten Jahren durch Kürzungen und Absenkungen ihrer Alterssicherungen sowie beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld schon Realeinkommensverluste von über zehn Prozent hinnehmen müssen und so nachhaltig zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beigetragen“, sagte Heesen am 17. August 2004 in Berlin. Ein neues Sonderopfer dürfe es nicht geben, fügte Heesen hinzu. Es gehe nicht an, dass die Finanzprobleme von Bund, Ländern und Gemeinden immer wieder auf Kosten der Beamten gelöst werden sollen.

Hundt hatte in der Zeitung „Die Welt“ (Ausgabe vom 17. August 2004) drastische Einschnitte bei der Beamtenversorgung gefordert und dies mit einer drohenden Kostenexplosion in den nächsten 25 Jahren begründet. Heesen: „Bei einem anderen Thema bin ich mir allerdings mit Herrn Hundt völlig einig: Der Kritik an überzogenen Spitzengehältern und Megaabfindungen einiger deutscher Manager. Hier ist nicht nur Transparenz gefordert, sondern auch mehr Bescheidenheit.“

# Oberfinanzdirektion Berlin wird aufgelöst und bei der Senatsverwaltung für Finanzen eingegliedert

Im Mai 2004 ist in der Senatsverwaltung für Finanzen die Entscheidung getroffen worden, dass die Oberfinanzdirektion Berlin zum 1. Januar 2005 aufgelöst und in die Senatsverwaltung für Finanzen - Abteilung III - eingegliedert wird. Inzwischen ist eine Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Finanzen gebildet worden, die die Eingliederung von ca. 320 Stellen in die Abteilung III vorbereitet. Die übrigen 100 Stellen sollen (teilweise mit Personal) auf die Berliner Finanzämter verteilt werden.

## Drei weitere Info-Zentralen in Berliner Finanzämtern

Die Oberfinanzdirektion Berlin beabsichtigt noch in diesem Jahr die Fertigstellung von drei weiteren Info-Zentralen in den Finanzämtern Neukölln, Reinickendorf und Tempelhof. Aus haushaltsrechtlichen Gründen soll die Fertigstellung noch im Jahr 2004 zwingend erforderlich sein, andernfalls eine Finanzierung nicht gesichert ist.

### **Die richtige Adresse für Ihre Bankgeschäfte!**

Seit über 130 Jahren für Post und Telekom  
– jetzt können Sie exklusiv als Beschäftigter  
bei Polizei, Justiz, Bundesgrenzschutz,  
Finanzamt, Feuerwehr und Zoll sowie Ihre  
Angehörigen ebenfalls die Vorteile einer  
PSD Bank-Verbindung nutzen.

Wir bieten alle Bankdienstleistungen  
im Einlagen- und Kreditbereich  
im Privatkundengeschäft.

### **Die Vorteile von PSD GiroDirekt**

- **komplett frei von Kosten**
- **Gewinn durch hohe Verzinsung  
ohne Mindesteinlage**
- **kostenlose BankCard**
- **kostenlose Mastercard / VISA Card**
- **Bargeld zum Nulltarif**
- **PSD OnlineBanking**  
[www.psd-berlin-brandenburg.de](http://www.psd-berlin-brandenburg.de)

### **Einfach anrufen**

**0 18 03/850 820**

Mo.-Fr. 6-22 Uhr  
Sa. und So. 9-16 Uhr



### **Berlin-Brandenburg eG**

Handjerystraße 34 - 36  
12159 Berlin (Friedenau)

# Versorgungsabschlag bei teilzeitbeschäftigten Frauen rechtswidrig

**Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Main hat mit Urteil vom 16. Januar 2004 – Az.: 9 E 707/00 (V) – die Versorgungsabschlagsregelung des § 14 BeamtVG (i.d.F. bis 31. Dezember 1991) für rechtswidrig erklärt. Die dbb bundesfrauenvertretung hatte wiederholt darauf hingewiesen, dass der Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung gerade für Frauen nachteilig ist. Die Regelung betrifft überwiegend Frauen, denn die Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Familienpflichten einschränken. Die dbb und die DSTG bundesfrauenvertretung begrüßen das Urteil deshalb ausdrücklich.**

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Beamtin war bei ihrem Dienstherrn zunächst vollzeit- und anschließend teilzeitbeschäftigt. Nachdem sie aufgrund ihrer Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden war, wurden ihre Versorgungsbezüge nach einem Vergleich zwischen altem und neuem Recht in der Höhe festgesetzt, wie sie sich bei Fortbestand des alten Rechts ergeben hätten (§ 85 Abs. 4 BeamtVG). Die Beamtin wandte sich mit der erhobenen Klage gegen einen Versorgungsabschlag aufgrund der von ihr ausgeübten Teilzeitbeschäftigung. Die Teilzeitbeschäftigung wirke sich nach ihrer Ansicht progressiv mildernd auf bereits erworbene Versorgungsanwartschaften aus und führe dazu, dass ihr Ruhegehaltssatz niedriger sei als wenn sie lediglich eine geringere Anzahl von Jahren mit voller Arbeitskraft tätig gewesen wäre. Durch die Anwendung der Versorgungsabschlagsregelung nach § 14 BeamtVG (a.F.), der wegen der Übergangsregelung des § 85 Abs. 4 BeamtVG vorübergehend weiter zur Anwendung kommt, werden vorwiegend teilzeitbeschäftigte Frauen benachteiligt.

Das VG Frankfurt hatte mit Beschluss vom 12. November 2001 dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Regelung des § 14 BeamtVG (a.F.) mit europäischem Recht vereinbar ist oder eine nicht zu rechtfertigende mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellt.

## Mitgliedschaft schützt vor Nachteilen bei einseitigen Maßnahmen durch den Senat!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 23. Oktober 2003 (RS C – 4/02 und C – 5/02) festgestellt, dass eine Regelung, die – wie § 14 BeamtVG (a.F.) – eine Minderung des Ruhegehalts derjenigen Beamten, die ihren Dienst zumindest während eines Teils ihrer Laufbahn als Teilzeitbeschäftigte ausgeübt haben, vorsieht, dann gegen Art. 119 EG-Vertrag, jetzt Art. 141 EG-Vertrag, verstößt, wenn sie erheblich mehr Beamtinnen als Beamte betrifft und nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist. Es ist Sache des nationalen Gerichts festzustellen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt weder der Zweck, öffentliche Ausgaben zu begrenzen, noch die Tatsache, dass in diesem Fall das Ruhegehalt einer geminderten Arbeitsleistung entspricht, einen sachlichen Grund dar.

Das VG Frankfurt hat aufgrund dieser Entscheidung der Klage stattgegeben und § 14 BeamtVG (a.F.) mit Art. 141 EG-Vertrag, Art. 1 RL 75/117 EWG für unvereinbar erklärt. Die mittelbare Diskriminierung ist durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigen. Die mit der Einführung von Teilzeitbeschäftigung erfolgte Veränderung des Versorgungsrechts (an Stelle des bis zu dahin geltenden pauschalen Abzugs erfolgte eine proportionale Kürzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend dem Ausmaß der verringerten Arbeitszeit und sodann eine Multiplikation mit dem Faktor, der sich aus der Gegenüberstellung zwischen Zeiten der Vollzeitbeschäftigung und denen der Teilzeitbeschäftigung ergab) kann nicht mit den entstehenden Mehrkosten begründet werden, wie der EuGH ausdrücklich festgestellt hat.

Das Urteil des VG Frankfurt setzt sich in Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus den Jahren 1998 und 1999, in welchen die Kürzung des Ruhegehalts in Fällen der Teilzeitbeschäftigung für gerechtfertigt angesehen war (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 – C 2.98 – ZBR 1998, S. 357 f.; Urteil vom 22. Juli 1999 – 2 C 19.98 – ZBR 2000, S. 38 f.).

Nachdem das VG Frankfurt auf Antrag beider Parteien die Revision zugelassen hat, hat die Beklagte die Sprungrevision eingelegt, um möglichst schnell eine neue Entscheidung des BVerwG herbeizuführen. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 2 C 6.04 geführt. Angesichts der Vorgaben des EuGH erscheint eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von § 14 BeamtVG (a.F.) möglich. Sollte das BVerwG seine Rechtsprechung tatsächlich ändern, ist früheren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, deren Grundgehalt auf der Grundlage von § 14 BeamtVG (a.F.) berechnet worden ist, anzuraten, die Festsetzung ihres Ruhegehalts überprüfen zu lassen. ■

# Das Leistungsangebot . . .

## Beispiel

### **DSTG-Rechtsschutz - Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz -**

#### **„Versetzung in den Stellenpool“**

- √ Rechtsschutzantrag und RA-Vollmacht sind im Internet abrufbar!
- √ Rechtsschutzantrag und Anlagen sind über die DSTG-Bezirksgruppe an den DSTG-Landesverband zu senden!
- √ Über den „Stellenpool“ und seine Folgen informieren die örtlichen DSTG-Bezirksgruppen.

**Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!**

## **DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung**

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
Landesverband Berlin  
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

**Ja**, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom ..... 2004.

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Telefon privat: ..... E-Mail privat: .....

Dienststelle: ..... Besoldungs-/Vergütungsgruppe: .....

Telefon dienstlich: ..... Teilzeitbeschäftigt: .....

..... , den .....  
(Unterschrift)